



Protokoll Elternbeiratssitzung am 20. September 2018

Elternbeiratssitzung am 20.09.2018

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Protokollführung: Susanne Weiß

Anwesende EB-Mitglieder: Claudia Dreythaller, Horst Helle, Dmitry Kolesnikov, Claudia Müller, Michaela Schäfer, Susanne Schütte, Semira Taş, Susanne Weiß, Apollonia Werner, Sandra Clarenz, Constanze Heindl

Gäste: Susanne Asam (Schulleitung)

Entschuldigt: Gega Jansen-Klaus

In orange findet Ihr die Punkte bei denen eine von uns, eine Aufgabe übernommen hat.

Top 0 Begrüßung, Tagesordnung, Anwesenheit, Protokoll

TOP 1 Neuordnung der Wahlordnung

Die bisherige Regelung in § 17 der Wahlordnung unseres Elternbeirats entsprach den Vorgaben aus § 19 GSO, wie sie vom Beginn unseres ersten Schuljahres 2013/14 bis zum 31.07.2016 gültig waren.

Durch die zum 01.08.2016 in Kraft getretene Neuregelung in § 16 Abs. 2 Satz 3 BaySchO ist die Wahlordnung unseres Elternbeirats wie folgt abzuändern.

§ 5 Ort und Zeit der Wahl [Wahlordnung des Elternbeirats am Gymnasium Trudering vom 11.05.2015]

ALT:

(1) Der Wahltag ist in der Regel in den Oktober des Kalenderjahres zu legen in dem die (zweijährige) Amtszeit des vorherigen Elternbeirats endet. [wird gestrichen]

NEU:

(2) Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie findet alle zwei Jahre statt.

§ 17 Amtszeit [Wahlordnung des Elternbeirats am Gymnasium Trudering vom 11.05.2015]

ALT:

„Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.“

NEU:

„Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.“

Mit der Anpassung der Wahlordnung an die Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 3 BaySchO kann der neue Elternbeirat im Schuljahr 2019/20 schon im Oktober zusammentreten.

Susanne Weiß hat diese Änderungen mit Herrn Stemp abgeklärt. Die Schulleitung hat zugestimmt. Die neue (geänderte) Wahlordnung tritt zum 21.09.2018 in Kraft.

Beschluss:

Die Wahlordnung wird an die neue gesetzliche Lage angepasst.

Top 2 Fünftklass-Elternabend

Susanne Schütte erstellt eine Blanko Kontaktliste, die den Klassenlehrer/innen als Vorlage für die Erstellung einer Adressliste der Eltern zu Verfügung gestellt werden soll.

Es wird beschlossen eine Checkliste für die Klassenelternsprecher der 5. Klassen zu erstellen bzw. diese fertig zu stellen. **Susanne Schütte sucht/erstellt die Liste und überarbeitet diese gemeinsam mit Susanne Weiß und Michaela Schäfer.**

TOP 3 Elternabendplanung

Es beginnt mit einem allgemeinen Organisationsteil für die 5. Jahrgangsstufe. Danach finden die Klassenelternabende der Unterstufe statt. Zeitlich versetzt finden die Klassenelternabende der Mittelstufe statt.

TOP 4 Elternabend Haim Omer

Michaela Schäfer versucht derzeit Frau Michaela Huber, die Referentin zu kontaktieren.

TOP 5 Frau Asam berichtet über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind

a) Im G9 gibt es keinen Intensivierungsunterricht mehr. Die Teilnahme am Intensivierungsunterricht ist für G9-Schüler/innen jedoch möglich, jedoch komplett freiwillig. Das Intensivierungskonzept für G8 bleibt unverändert.

b) Terminplanung:

Das erste Schulforum wird vor Weihnachten stattfinden. Voraussichtliche Punkte: Disziplin-konzept (hier wird eine kritische Konferenz vorgeschaltet), Berlinfahrt, und mehr.

c) Personalzuweisungen:

Es fehlt rechnerisch eine Französischlehrkraft. Der komplette Französischunterricht wird jedoch durch organisatorische Anpassungen gewährleistet.

d) Umgang mit Smartfons

Frau Asam knüpft hier an die Diskussion des kontrovers diskutierten Themas des Schuljahresendes an und teilt dazu einen Artikel der SZ aus, der in der Anlage diesem Protokoll beiliegt.

Derzeit erstellt die Schule ein Konzept für Kompetenzen in einer digitalen Welt. Hierzu fließen auch die Ergebnisse der Eltern-Lehrer-Workshops zu diesem Thema vom Frühjahr 2018 ein, insbesondere der Themenbereich „Kritisches Bewerten“.

e) Ziele für dieses Schuljahr:

- Dieses Schuljahr soll eine interne Evaluation stattfinden. Die Evaluation findet mit Hilfe von Fragebögen statt. Auswertung über das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB). Leitidee: Wie geht es mir an der Schule?
Die externe Evaluation fand bisher regelmäßig bayernweit statt, wurde aber im letzten Schuljahr aufgrund der personalintensiven Einführung des G9 und der Lehrer/innenknappheit an den Grundschulen ausgesetzt. Eventuell wird das externe Verfahren nun überarbeitet.
- Schüler/innen im Mittelpunkt: Besondere Bedürfnisse von Schüler/innen beachten (z.B. Behinderungen, soziale Bedürfnisse), das Wissen darüber und den Umgang damit sichern durch verstärkte Zusammenarbeit der Lehrer/innen untereinander, z.B. in Form der Erstellung analoger (aufgrund Datensicherheit) Care Pakete.

TOP 6 Schulsozialarbeit

Samira Taş berichtet über die Initiative der „Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiräte an den Gymnasien Münchens und Umgebung (ARGE-München)“, jede Schule mit Schulsozialarbeit auszustatten. Die entsprechende Petition wurde im Bildungsausschuss diskutiert. Semira Taş erkundigt sich weiter und berichtet in der nächsten Sitzung, was dies für das GT bedeuten könnte.

TOP 7 Nachlese Erstes Abitur

Generell wäre es gut, wenn sich die Oberstufenschüler/innen früh an die Lehrer/innen wenden, wenn Sie erhöhten Vorbereitungsbedarf auf das Abitur sehen.

Termine:

- Freitag, 05.10 13:45 Festkomitee
- Dienstag, 23.10.18, 19.00 Uhr Elternbeiratssitzung
- Mittwoch, 21.11.18, 19.00 Uhr Elternbeiratssitzung
- Danach wäre der Schulforumstermin günstig.
- Donnerstag, 17.01.18, 19.00 Uhr Elternbeiratssitzung
- Mittwoch, 13.02.18, 18.30 Uhr EB-Sitzung, 19.00 Uhr Sitzung der Klassenelternsprecher/innen
- Donnerstag, 21.02.18 Tag der Offenen Tür
- Montag, 25.03.18 Elternbeiratssitzung
- Donnerstag, 29.03.18 13:45 Festkomitee
- Montag, 27.05.18 Elternbeiratssitzung
- Montag, 01.07.18 Elternbeiratssitzung

Punkte für die nächste EB-Sitzung:

- Bericht der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer/in
- Stand Schulsozialarbeit
- Stand und Idee für Vorträge im Schuljahr 2018/19

Ende des Protokolls

4. September 2018, 18:46 Frankreich

Funkstille

Ein neues Handyverbot beunruhigt Schüler - und Eltern.*Von JOSEPH HANIMANN*

Zwölf Millionen französische Schüler sitzen seit Beginn dieser Woche wieder in ihren Klassenzimmern. Und in den unteren Stufen bis zum 7. Schuljahr herrscht (angeblich!) gespannte Aufmerksamkeit. Kein SMS-Getuschel, kein Pokemon-Späßchen, kein Videofilmchen mehr unter dem Tisch. Handys nämlich sind laut Regierungsbeschluss fortan vom Schulareal verbannt, müssen ausgeschaltet oder weggesperrt bleiben, so wie das der Kandidat Emmanuel Macron im Präsidentschaftswahlkampf 2017 versprochen hatte. Zumindest während des Unterrichts müssten die Kinder aus ihren Virtualwelten geholt und zur Einsicht gebracht werden, dass da vorn jemand aus Fleisch und Blut steht und ihnen in ausformulierten Sätzen etwas beibringen will, findet Bildungsminister Jean-Michel Blanquer. Und - ein Wunder: Die Umstellung schien ohne Nervenzusammenbrüche und Entzugshysterie abzulaufen. Im Gegenteil, die ersten Schülerbefragungen auf dem Pausenhof überraschten durch sorgenvolle Bedenken.

Wohl antworteten manche mit verschmitzter Miene, auf der Toilette oder in sonstigen Rückzugspositionen könne ihnen keiner ihren Spaß verderben. Nicht wenige aber äußerten die Sorge, sie könnten nun ihre Eltern nicht mehr benachrichtigen, dass alles in Ordnung sei. Das ist richtig, einerseits. Andererseits ist der Gebrauch des Handys in Ausnahmefällen weiter erlaubt, dann nämlich, wenn etwas nicht mehr in Ordnung ist. Wiederhergestellt wird damit also auch das alte Prinzip, dass der Notfall, nicht der Normalfall meldewürdig ist, dass die Kinder die gestressten Eltern nicht mehr ständig informieren müssen, dass nichts passiert sei. Dabei wird dieser Normalfall im zentralistisch regierten Land erstaunlich locker gehandhabt. Wie man im Einzelnen das Verbot umsetzt, ist der jeweiligen Schulleitung überlassen: Totalverbot mit Schließfächern am Eingang oder Teilverbot mit Toleranzzonen in Fluren, im Pausenhof oder in der Kantine. Und gestattet ist der Gebrauch des Smartphones natürlich, wenn im Unterricht damit gearbeitet wird. Die französische Regelung ist sichtlich um eine gewisse Offenheit bemüht, wie sie auch in Deutschland unter Fachleuten gepriesen wird: lieber eine kluge Verwendung der Geräte als gar keine Geräte mehr. Nur versucht man das in Frankreich mit einem starren Rahmen. Ziel ist es, Abhängigkeiten vorzubeugen. 93 Prozent der jungen Franzosen zwischen zwölf und siebzehn

Jahren haben ein Smartphone und verbringen laut Erhebungen dreizehneinhalb Stunden wöchentlich damit. Bei Kindern im Alter darunter sind es nur fünfteinhalb Stunden. Ein Viertel aller Strafen in der Schule betreffe surrende oder klingelnde Handys während des Unterrichts, erzählt Philippe Tournier vom Verband der französischen Schulleiter.

Die neue Vorschrift aber soll Geräte nicht verteufeln, das ist den Franzosen wichtig. Durch eine Entwöhnung sollen sich die Kinder vielmehr ans Ein- und Ausschalten gewöhnen. Wenn der erste Schüler, so ein Experte aus dem Ministerium, bei der Ansage des Lehrers, nun das Handy hervorzuholen, antwortet mit "Ich habe meins zu Hause vergessen", sei die Reform gelungen. Das könnte auch die Eltern beruhigen.

URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/frankreich-funkstille-1.4116976>

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ vom 05.09.2018

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

Der Elternbeirat des Gymnasiums Trudering in München gibt sich gemäß Art. 68 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.V.m. § 14 Absatz 2 der Schulordnung für schulübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung - GSO) folgende

14

Wahlordnung für den Elternbeirat

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Ort und Zeit der Wahl
- § 6 Einladung zur Wahlversammlung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlversammlung
- § 9 Verhinderung
- § 10 Nichtöffentlichkeit
- § 11 Durchführung der Wahl
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Wahlunterlagen
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Kosten
- § 17 Amtszeit
- § 18 In-Kraft-Treten

Version 2015 mit dokumentierte Änderungen für die Version 2018

Im Wapp

20.9.18

§ 1 Grundsatz

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. Löst sich der Elternbeirat auf, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Gewählt werden für je angefangene 50 Schüler/innen des Gymnasiums Trudering eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gem. Art 66 Abs. 1 BayEUG. Danach sind für das Gymnasium Trudering 12 Elternbeiräte zu wählen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das Gymnasium Trudering besucht und Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie weitere ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Gymnasium Trudering tätigen Lehrkräfte.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss, der aus einer/einem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern besteht. Einer der beiden Beisitzenden wird vom Wahlleiter zum Schriftführer bestellt.

(2) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(3) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Ort und Zeit der Wahl

(1) Der Elternbeirat bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(2) Der Wahltag ist in der Regel in den Oktober des Kalenderjahres zu legen, in dem die (zweijährige) Amtszeit des vorherigen Elternbeirats endet. [wird gestrichen]

[Neu:]

(2) Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie findet alle zwei Jahre statt.

§ 6 Einladung zur Wahlversammlung

Die Schulleitung lädt alle Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten bei dem/der Wahlleiter/in einreichen.

(2) Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären.

(3) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidatinnen/Kandidaten mit Angabe der Klasse des Kindes und gibt diese der Wahlversammlung

bekannt. Die Vorschlagsliste kann in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird von dem/der Wahlleiter/in geleitet.

§ 9 Verhinderung

Ist weder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertretung im Amt, so werden seine Aufgaben von der Schulleitung wahrgenommen.

§ 10 Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die Schulverwaltung und die Schulleitung Zutritt.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfällt nur eine Stimme. Insgesamt dürfen nicht mehr als 12 Stimmen vergeben werden.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind bis zur erforderlichen Anzahl der Elternbeiratsmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nachfolgenden übrigen Kandidatinnen/Kandidaten werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird. Eine Kopie erhält der Elternbeirat.

§ 14 Wahlunterlagen

bekannt. Die Vorschlagsliste kann in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird von dem/der Wahlleiter/in geleitet.

§ 9 Verhinderung

Ist weder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertretung im Amt, so werden seine Aufgaben von der Schulleitung wahrgenommen.

§ 10 Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die Schulverwaltung und die Schulleitung Zutritt.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfällt nur eine Stimme. Insgesamt dürfen nicht mehr als 12 Stimmen vergeben werden.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind bis zur erforderlichen Anzahl der Elternbeiratsmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nachfolgenden übrigen Kandidatinnen/Kandidaten werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird. Eine Kopie erhält der Elternbeirat.

§ 14 Wahlunterlagen